

STADT RATZEBURG

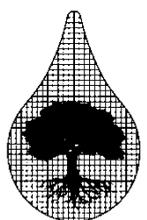
Bebauungsplan Nr. 84 „DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg“



Artenschutzprüfung

BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



STADT RATZEBURG

Bebauungsplan Nr. 84 „DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg“

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

PROKOM
STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

M.Sc. Landschaftsökol. M. Janssen

Kiel, den 01.02.2024

(Dr. S. Greuner-Pönicke)

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG | 5 |
| 2 | DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK | 5 |
| 2.1 | Betrachtungsraum..... | 5 |
| 2.2 | Methode..... | 6 |
| 2.3 | Rechtliche Vorgaben..... | 6 |
| 3 | PLANUNG UND WIRKFAKTOREN | 8 |
| 3.1 | Planung..... | 8 |
| 3.2 | Potenzielle Wirkfaktoren | 9 |
| 3.3 | Abgrenzung des Wirkraumes | 10 |
| 3.4 | Abgrenzung des Wirkraumes | 11 |
| 4 | BESTAND | 12 |
| 4.1 | Landschaftselemente | 12 |
| 4.2 | Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 15 |
| 4.3 | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 15 |
| 4.3.1 | Fledermäuse | 15 |
| 4.3.2 | Weitere Säugetiere..... | 17 |
| 4.3.3 | Amphibien und Reptilien..... | 17 |
| 4.3.4 | Sonstige Anhang IV-Arten | 18 |
| 4.4 | Europäische Vogelarten..... | 18 |
| 4.5 | Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen)..... | 23 |
| 5 | ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG | 24 |
| 5.1 | Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 24 |
| 5.2 | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 24 |
| 5.2.1 | Fledermäuse | 24 |
| 5.2.2 | Weitere Säugetiere..... | 24 |
| 5.2.3 | Amphibien und Reptilien..... | 25 |
| 5.2.4 | Sonstige Anhang IV-Arten | 25 |
| 5.3 | Europäische Vogelarten..... | 25 |
| 6 | ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE | 30 |
| 6.1 | Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL..... | 31 |
| 6.2 | Europäische Vogelarten..... | 33 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 7 | ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF | 43 |
| 7.1 | Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 43 |
| 7.2 | Artenschutzrechtlicher Ausgleich | 45 |
| 7.3 | CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion) 46 | |
| 7.4 | FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes) | 47 |
| 7.5 | Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis | 47 |
| 8 | WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG | 47 |
| 9 | ZUSAMMENFASSUNG | 47 |
| 10 | LITERATUR | 48 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | | |
|----------------|---|----|
| Abb. 1: | Lage des Bebauungsplans in der Stadt Ratzeburg (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH)..... | 5 |
| Abb. 2: | Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 84 der Stadt Ratzeburg (PROKOM 2024). Es sind große Bauflächen ausgewiesen und nur wenige Bäume zum Erhalt festgesetzt..... | 9 |
| Abb. 3: | Betrachtungsraum, Geltungsbereich sowie Wirkräume..... | 11 |
| Abb. 4: | Ergebnis der Höhlenbaumkartierung in 2024. Durch den B-Plan zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume sind rot umrandet. | 16 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | | |
|----------------|---|----|
| Tab. 1: | Termine zur Erfassung der Landschaftselemente und Einschätzung der potenziellen Fauna sowie der Fledermauskartierung..... | 6 |
| Tab. 2: | Potenziell vorkommende Fledermausarten im Betrachtungsraum. | 16 |
| Tab. 3: | Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV FFH-RL. | 18 |
| Tab. 4: | Potenziell vorkommende Brutvogelarten. | 20 |

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Ratzeburg plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84. Ziel der Aufstellung des B-Plans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung und Neuordnung des Standortes des DRK-Krankenhauses sowie der Flächen des DRK-Kreisverbandes.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse beauftragt.

2 DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK

2.1 BETRACHTUNGSRAUM

Der geplante Geltungsbereich befindet sich in der Stadt Ratzeburg östlich des Großen Küchen-sees nördlich der Straße „Röpersberg“.

Die Stadt Ratzeburg ist naturräumlich der Untereinheit „Westmecklenburgisches Seenhügelland“ der Mecklenburgischen Seenplatte zuzuordnen.



Abb. 1: Lage des Bebauungsplans in der Stadt Ratzeburg (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH).

2.2 METHODE

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des faunistischen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es wurden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen). Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im April 2023.

Im Januar 2024 erfolgte innerhalb des Geltungsbereichs eine Höhlenbaumkartierung.

Tab. 1: Termine zur Erfassung der Landschaftselemente und Einschätzung der potenziellen Fauna sowie der Fledermauskartierung.

| Datum | Bemerkung |
|------------|--|
| 19.04.2023 | Ortsbegehung, Einschätzung Fauna |
| 29.01.2024 | Höhlenbaumkartierung, Einschätzung Fauna |

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Begründung sowie die Planzeichnung zum B-Plan Nr. 84 der Stadt Ratzeburg (PROKOM, Stand: Februar 2023).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 RECHTLICHE VORGABEN

Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie

92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN

3.1 PLANUNG

Der Bebauungsplan Nr. 84 der Stadt Ratzeburg dient der langfristigen Zukunftssicherung des Standortes und stellt eine planungsrechtliche Grundlage dar.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,56 ha und wird begrenzt durch die Straße Röpersberg im Süden, den Waldesruher Weg im Osten und Norden sowie die Wohnbebauung Röpersberg 14 im Westen.

Durch den B-Plan sollen Entwicklungsperspektiven des Krankenhauses mittel- und langfristig gesichert werden. Das städtebauliche Konzept nimmt zunächst den Bestand des Krankenhauses als Grundlage. Insbesondere das VII-geschossige Hauptgebäude im Osten stellt hierbei eine markante städtebauliche Dominante dar, welche auch langfristig erhalten werden soll.

Aktuell wird eine Neubebauung eines Ärztehauses geplant. Auch ist von Seiten des DRK-Kreisverbandes eine Neustrukturierung der Flächen innerhalb des Plangebiets durch einen Neubau und die Erweiterung des sozialen Dienstleistungsangebotes geplant. Sie orientieren sich an der Straße Röpersberg und bilden so einen straßenbegleitenden Rahmen des Krankenhausgeländes.

Der Bebauungsplan definiert zunächst nur den planungsrechtlichen Rahmen. Durch die sich ständig weiterentwickelnden fachlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an einen Krankenhausstandort wird das weitere Baukonzept bewusst offen und weitestgehend flexibel gestaltet.

Gebäudeabbrüche sowie Baumfällungen sind in näherer Zukunft nicht geplant, sie können aber bei Bedarf innerhalb des Baufenster realisiert werden und ggf. auch zeitlich deutlich gestaffelt erfolgen.

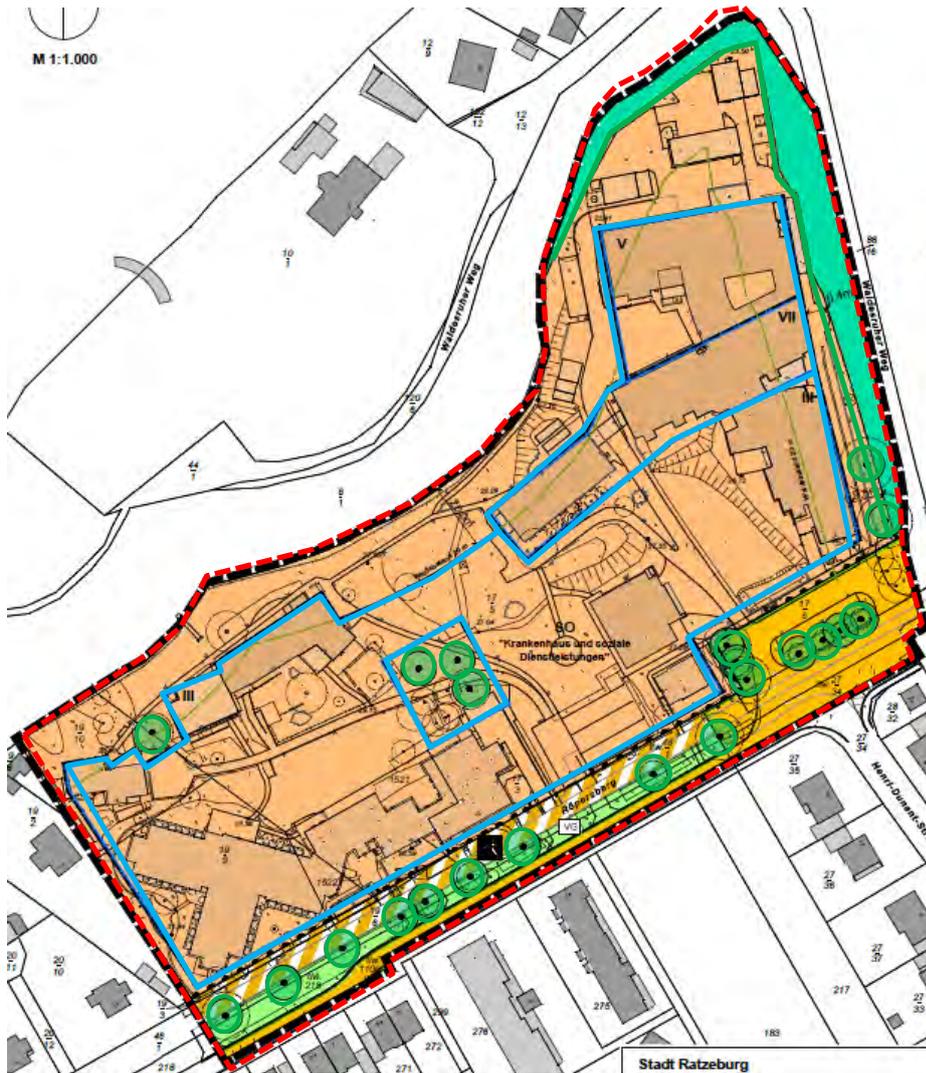


Abb. 2: Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 84 der Stadt Ratzeburg (PROKOM 2024). Es sind große Bauflächen ausgewiesen und nur wenige Bäume zum Erhalt festgesetzt.

3.2 POTENZIELLE WIRKFAKTOREN

Da keine detaillierte Planung vorliegt, sondern lediglich Baufeldgrenzen durch den Bebauungsplan Nr. 84 ausgewiesen werden, werden potenzielle Wirkfaktoren angenommen. Hier sind vor allem Gebäudeabbrüche oder Gehölzentnahmen sowie Gebäudeneubauten zu nennen, die unterschiedliche Wirkfaktoren auslösen.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden potenziellen Wirkungen aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Potenzielle baubedingte Wirkfaktoren:

Baufeldfreimachung / Baustellenbetrieb:

Es sind Gebäudeabbrüche sowie die Entfernung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen innerhalb der ausgewiesenen Baufeldgrenzen sowie in anderen Teilen des Geltungsbereichs in der Zukunft wahrscheinlich, auch wenn zum aktuellen Zeitpunkt keine aktuelle Planung vorliegt.

Bei der Überplanung des Geltungsbereichs sind außerdem Bodenbewegungen und weitere Bau-tätigkeiten (Neubau von Gebäuden) zu erwarten. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahr-zeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten. Außerdem sind durch den Baustellenverkehr und die Durchführung von Bauarbeiten Erschütterungen und stoffliche Emissionen zu erwarten. Die genannten Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränkt.

Potenzielle anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Flächeninanspruchnahme (Versiegelung etc.):

Anlagebedingt kommt es zu einer Umgestaltung des derzeitigen Gebäudekomplexes. Es erfolgt ggf. eine Vergrößerung der Flächeninanspruchnahme und Erhöhung der Flächenversiegelung. Die zukünftige Nutzung wird voraussichtlich nur geringfügig von der aktuellen Nutzung abweichen.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen, Lichtreflexe, Spiegelungen):

Neue Gebäude haben ggf. verschiedene visuelle und optische Wirkfaktoren zur Folge. Zu nennen sind hier v.a. der Silhouetteneffekt (ggf. Scheueffekt bzw. Meideverhalten) sowie die Lichtreflexion an spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen, Solardächer etc. (Blendwirkung, Irritationswirkung, Attraktionswirkung, Kollision). Zudem können Fensterfronten zu Vogelschlag führen. Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen v.a. werktags stattfinden. Eine erhebliche Zunahme im Vergleich zum Ausgangszustand ist nicht zu erwarten. Die aktuelle Nutzung wird sich von der zukünftigen Nutzung voraussichtlich kaum unterscheiden.

Barrierewirkung / Zerschneidung:

Ein erheblicher Lebensraumzug durch eine Barrierewirkung bzw. Zerschneidung durch das B-Plangebiet ist gegenüber dem aktuellen Zustand nicht zu erwarten.

Schall- und Lichtemissionen:

Durch die Inbetriebnahme des B-Plangebiets kommt es ggf. zu keiner Erhöhung von Schall- und Lichtemissionen. Sie werden sich weiterhin in einem Umfang abspielen, welcher nicht über das übliche Niveau im allgemeinen besiedelten Raum hinausgehen wird.

3.3 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den direkten Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die indirekten Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von 25 bis 50 m für baubedingte Wirkungen in umliegende Wohngebiete angenommen. Durch Gebäude und Gehölze wird der Wirkraum gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abbildung 3).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme (Geltungsbereich abzüglich der zu erhaltenden Grünstrukturen) begrenzt.

In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung, Entwässerung und Licht zu erwarten. Dies betrifft auch das Umfeld des Vorhabens.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 50 m ergibt sich als Folge der Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Abriss- und Neubaumaßnahmen aus. Die Wirkungen nach Norden werden aufgrund der vorliegenden Topografie nicht bis zum Großen Kuchensee reichen.

3.4 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES

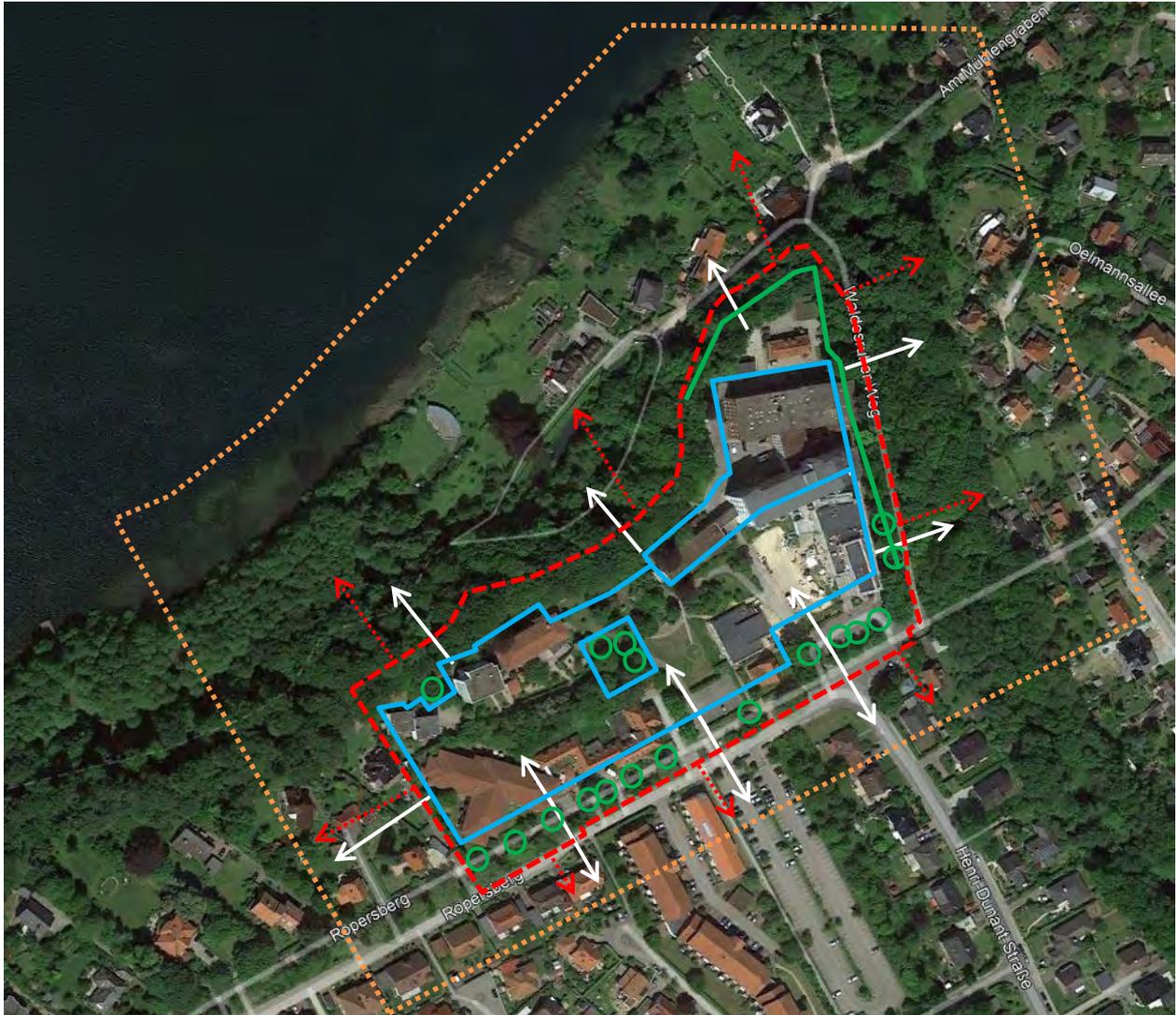


Abb. 3: Betrachtungsraum, Geltungsbereich sowie Wirkräume.

-  Betrachtungsraum
-  Geltungsbereich B-Plan 84 (Flächeninanspruchnahme, Gebäudeabbruch & Gehölzentfernung etc.)
-  Baufeldgrenzen (Flächeninanspruchnahme, z.B. Gebäudeabbruch- & Neubau, Gehölzentfernung)
-  Indirekte Wirkungen ausgehend v. der Flächeninanspruchnahme (v.a. Lärm und optische Einflüsse)
-  Indirekte Wirkungen ausgehend v. der bestehenden Straßen & Siedlungsstruktur (Vorbelastung)
-  Erhalt Grünstzstrukturen

4 BESTAND

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Betrachtungsraums näher beschrieben und das faunistische Potenzial eingeschätzt.

4.1 LANDSCHAFTSELEMENTE

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Wirkraums (s. Abb. 2) und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet die Geländebegehung im Januar 2023 (vgl. Tab. 1) sowie eine Luftbildinterpretation.



Foto 1: Fußgänger- und Radweg parallel zur Straße Röpersberg. Größere Einzelbäume sind zum Erhalt festgesetzt (s. Abb. 2) und tlw. Quartierspotenzial für Fledermäuse auf (s. Abb. 4). Links im Bild das Seniorenheim mit jüngeren Einzelbäumen, gepflegten Grünanlagen u. Ziergehölzen. Blickrichtung Nordosten.



Foto 2: Fußgänger- und Radweg parallel zur Straße Röpersberg. Blickrichtung Südwesten.



Foto 3: Straßenverkehrsflächen und Parkplätze auf dem Gelände. Intensiv gepflegte Rasenflächen sowie vereinzelte Sträucher und Ziergehölze finden sich verstreut innerhalb des Geltungsbereichs. Blickrichtung Osten.



Foto 4: Zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume in der Mitte des Geltungsbereichs (s. Abb. 2). Hier hängen Fledermaus Ersatzkästen, die es zu erhalten gilt. Blickrichtung Osten.



Foto 5: Junge Laubbäume und -sträucher sowie Nadelbäume. Im Hintergrund der alten Buchenbestand des Hangwaldes zum Großen Kuchensee. Blickrichtung Norden.



Foto 6: Buchenhecke und Haselsträucher ohne Vernetzung zu anderen Gehölzen. Dazwischen Straßenverkehrsflächen und Parkplätze. Blickrichtung Südosten.



Foto 7: Dichter Gehölzstreifen nördlich des Seniorenheims. Blickrichtung Süden.



Foto 8: Einige Nistkästen sowie Quartiersstrukturen sind hier vorhanden (s. Abb. X).



Foto 9: Nordöstlicher Teil des Geltungsbeereichs mit einem zum Erhalt festgesetzten Einzelbaum. Im Hintergrund Hangwald mit Buchen und Großer Kuchensee. Blickrichtung Norden.



Foto 10: Nördlich an den Geltungsbereich angrenzender Hangwald mit tlw. sehr alten Buchen und zahlreichen Spechthöhlen, die auch eine potenzielle Winterquartierseignung für Fledermäuse aufweisen. Blickrichtung Osten.



Foto 11: Linden mit zahlreichen Höhlen, Astabbrüchen etc. Diese Bäume sind nicht zum Erhalt festgesetzt, weisen jedoch Potenzial für Wochenstuben und Winterquartiere auf. Blickrichtung Norden.



Foto 12: Bach im Kerbtal mit dichtem Gehölz- bewuchs östlich des Geltungsbereichs und des Waldesruher Wegs. Blickrichtung Norden.



Foto 13: Hangwald mit alten Buchen nördlich des Geltungsbereichs. Blickrichtung Südwesten.



Foto 14: Ostseite des Geltungsbereichs am Waldesruher Weg. Hier sind zwei alte Eiche zum Erhalt festgesetzt. Die Gehölze am Hang sind hier Teil des Geltungsbereichs. Blickrichtung Norden.

4.2 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Betrachtungsraum nicht vor.

4.3 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

4.3.1 Fledermäuse

Gemäß MELUND (2020) kommen die in Tabelle 2 genannten Arten im Betrachtungsraum vor.

Alle genannten Arten können innerhalb des Geltungsbereichs geeignete Wochenstuben- oder Winterquartiere beziehen. Arten wie Abendsegler, Braunes Langohr, Rauhautfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus sowie Wasserfledermaus u.a. können Quartiere in dem Gehölzbestand beziehen. Geeignete Höhlungen wurden während einer Höhlenbaumkartierung in 2024 im unbelebten Zustand festgestellt. Dabei handelt es sich überwiegend über potenzielle Tagesquartiere. Einige Bäume weisen jedoch auch eine potenzielle Eignung als Wochenstube auf. In einem der Bäume innerhalb des Geltungsbereichs ist neben der Wochenstubeneignung auch ein potenzielles Winterquartier denkbar. Weitere potenzielle Wochenstuben- und Winterquartiere befinden sich vor allem im nördlichen gelegenen Hangwald. Hier sind in mehreren alten Buchen größere Höhlen und andere Strukturen registriert worden, die mit ihrer Öffnung zum Geltungsbereich ausgerichtet sind.

Die Lage der Höhlenbäume sind der Abbildung 4 zu entnehmen.

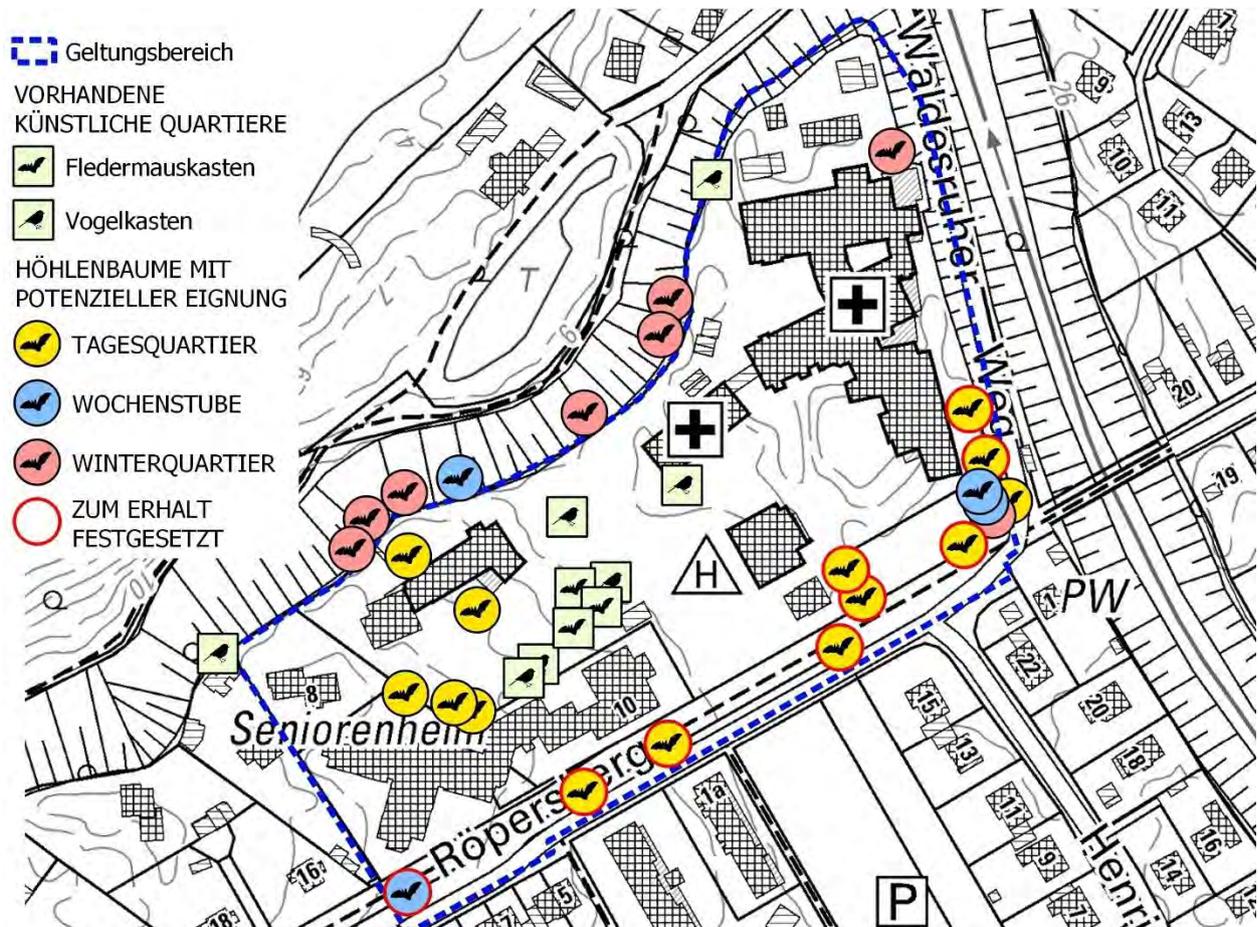


Abb. 4: Ergebnis der Höhlenbaumkartierung in 2024. Durch den B-Plan zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume sind rot umrandet.

Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus können an allen Gebäudestrukturen Tagesquartiere und Wochenstuben beziehen. Auch sind Winterquartiere anzunehmen. Eine genaue Lokalisierung der Quartiere ist ohne Kartierung nicht möglich.

Potenzielle Flugstraßen sind im Geltungsbereich vor allem nördlich und östlich des Geltungsbereichs entlang der Wald- und Waldrandstrukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Die Tiere gelangen über diese Strukturen von ihren Quartieren im Siedlungsbereich zu potenziellen Nahrungshabitaten, z.B. am Küchensee sowie entlang von Waldrändern. Die Innenhöfe des derzeitigen Gebäudekomplexes haben ebenfalls eine potenziell hohe Bedeutung als Jagdgebiet.

Im direkten Umfeld des Geltungsbereichs ist aufgrund des Wald- und Baumbestands z.B. im Norden und Osten des Geltungsbereichs sowie aufgrund des Küchensees und der Siedlungsstruktur von Ratzeburg eine hohe Bedeutung für Fledermäuse anzunehmen.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Betrachtungsraum.

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | BG | SG | FFH | RL SH | RL D | Vorkommen der Art | |
|----------------|-------------------------|----|----|-----|-------|------|------------------------|---------------------|
| | | | | | | | Flächeninanspruchnahme | Indirekter Wirkraum |
| Fledermäuse | | | | | | | | |
| Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | + | + | IV | 3 | V | J, SQ(t/w), WO | J, SQ(t/w), WO |

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | BG | SG | FFH | RL SH | RL D | Vorkommen der Art | |
|------------------------|----------------------------------|----|----|-----|-------|------|------------------------|---------------------|
| | | | | | | | Flächeninanspruchnahme | Indirekter Wirkraum |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | + | + | IV | V | 3 | J, SQ(t/w), WQ | J, SQ(t/w), WQ |
| Breitflügel-Fledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | + | + | IV | 3 | 3 | J, SQ(t/w), WQ | J, SQ(t/w), WQ |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | + | + | IV | V | * | J, SQ(t/w), WQ | J, F, SQ(t/w), WQ |
| Große Bartfledermaus | <i>Myotis brandti</i> | + | + | IV | 2 | * | J, SQ(t/w), WQ | J, F, SQ(t/w), WQ |
| Kleiner Abendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | + | + | IV | 2 | D | J, SQ(t/w), WQ | J, SQ(t/w), WQ |
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | + | + | IV | V | * | J, SQ(t/w), WQ | J, F, SQ(t/w), WQ |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | + | + | IV | 3 | * | J, SQ(t/w), WQ | J, F, SQ(t/w), WQ |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | + | + | IV | * | * | J, SQ(t/w), WQ | J, F, SQ(t/w), WQ |
| Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentoni</i> | + | + | IV | * | * | J, SQ(t/w), WQ | J, F, SQ(t/w), WQ |

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend,

* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

J: Jagdhabitat, FS: Flugstraße, SQ(t/w): Sommerquartier (Tagesquartier/Wochenstube), BQ: Balzquartiere, WQ: Winterquartier

4.3.2 Weitere Säugetiere

Gemäß MELUND (2020) kommt der Fischotter aufgrund seiner aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vor. Ein Vorkommen des Fischotters ist z.B. entlang des Küchensees anzunehmen. Durch die Artkataster-Daten des Landes S-H (Abfrage: Dezember 2023) sind Nachweise des Fischotters am Schaalseekanal sowie am Großen Ratzeburger See vorhanden. Innerhalb des Betrachtungsraums liegen keine Nachweise vor. Aufgrund fehlender Habitateignung ist der Fischotter innerhalb der geplanten Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Im indirekten Wirkraum ist der Fischotter im Norden des Geltungsbereichs anzunehmen.

Die Haselmaus kann gem. Verbreitungsgebiet (MELUND 2020) vorkommen. Die Sträucher auf dem Gelände des Krankenhauses sind vereinzelt, v.a. Hasel, für die Art geeignet. Es wurden diese daher z.T. auf Nester und Nüsse mit Fraßspuren untersucht. Diese wurden nicht festgestellt. Aufgrund der geringen Eignung, des Fehlens von Spuren und Vernetzung der Einzelsträucher zu Wald oder der Landschaft wird die Art im Bereich der Flächeninanspruchnahme nicht angenommen. Ein Vorkommen im indirekten Wirkraum kann im Norden sowie im Osten des Geltungsbereichs nicht mit hundertprozentiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Biber, Birkenmaus, Wolf etc.) ausgeschlossen werden.

4.3.3 Amphibien und Reptilien

Gemäß MELUND (2020) können der Kammmolch, die Rotbauchunke, der Laubfrosch und der Moorfrosch sowie die Zauneidechse aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vorkommen.

Da sowohl geeignete Laichgewässer als auch geeigneter Landlebensraum für die vier genannten Arten in der innerstädtischen Lage fehlen, werden diese Arten aufgrund fehlender Habitateignung

und fehlender Nachweise durch die Daten des Landes S-H im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads ist für diese Arten keine Habitataignung gegeben. Der Kammolch ist die einzige Art, die potenzielle Landlebensräume innerhalb des indirekten Wirkraums v.a. nördlich und östlich des Geltungsbereichs beziehen kann.

Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL werden aufgrund ihrer Verbreitung ausgeschlossen.

Die Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitataignung im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Die Gebäude mit intensiv gepflegten Grünanlagen etc. sind kein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse, es fehlen grabbare offene Böden sowie ein geeignetes Mosaik aus ausreichenden Deckungs- und Versteckstrukturen. Nachweise durch die Artkatasterdaten existieren nicht.

4.3.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Tab. 3: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV FFH-RL.

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | BG | SG | FFH | RL SH | RL D | (Potenzielles) Vorkommen der Art | |
|-------------------------------------|---------------------------|----|----|--------|-------|------|----------------------------------|---------------------|
| | | | | | | | Flächeninanspruchnahme | Indirekter Wirkraum |
| Käfer | | | | | | | | |
| Eremit | <i>Osmoderma eremita</i> | + | + | II, IV | 1 | 2 | . | X |
| Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL | | | | | | | | |
| Kammolch | <i>Triturus cristatus</i> | + | + | II, IV | 3 | 3 | . | X |

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Amphibien: LG = Laichgewässer, SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier, WB = Wanderbeziehung

Weitere Arten(-gruppen): X = Vorkommen anzunehmen

Ein Vorkommen von Libellen u.a. Insekten nach Anhang IV FFH-RL wird aufgrund der aktuellen Verbreitung der meisten Arten im Betrachtungsraum ausgeschlossen. Der Eremit ist in der Umgebung des Ratzeburger Doms durch die Artkatasterdaten nachgewiesen, geeignete Brutbäume existieren innerhalb des Geltungsbereichs jedoch nicht, sie wurden im Rahmen der Höhlenbaumkartierung in 2024 nicht festgestellt. Ein Vorkommen ist innerhalb des indirekten Wirkraums v.a. im Norden und Osten nicht gänzlich auszuschließen.

Große Moosjungfer und die Grüne Mosaikjungfer können gem. ihrer Verbreitung zwar potenziell vorkommen, die Arten werden jedoch aufgrund fehlender Habitataignung in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Auch Weichtiere kommen innerhalb des Betrachtungsraums nicht vor. Nachweise durch Daten des Landes existieren für alle Arten(Gruppen), mit Ausnahme des Eremiten, im näheren Umfeld zum Betrachtungsraum nicht.

4.4 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Brutvögel

Der Betrachtungsraum bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist v. a. mit Gebäudebrütern und

Gehölzbrütern zu rechnen. An den Gebäuden können v.a. Hausrotschwanz, Bachstelze, Haus- und Feldsperling sowie Dohle und Star vorkommen. Auch der Mauersegler ist anzunehmen. Ein Vorkommen von Mehl- und Rauchschnäpfer ist unwahrscheinlich, kann aber nicht mit hundertprozentiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die gebietseigenen Gehölze des Geltungsbereichs sowie die angrenzenden Gehölze im Westen und Norden dienen als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer, im indirekten Wirkraum auch anspruchsvollerer Gehölzbrüter. Es sind neben dem Buntspecht sowie Kohl- und Blaumeise auch diverse Singvögel (z. B. Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Grünsittich etc.) anzunehmen. Innerhalb des Waldes im Norden können Waldkauz, Waldohreule, Schellente sowie Mäusebussard vorkommen. Auch Schwarzspecht und Trauerschnäpfer als anspruchsvollere Arten können im Hangwald außerhalb des Geltungsbereichs im Norden durchaus vorkommen.

Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc. finden im Geltungsbereich sowie im indirekten Wirkraum günstige Brutbedingungen.

Brutvögel der Binnengewässer und Röhrichtbrüter sind im Betrachtungsraum am Ufer des Kückensees anzunehmen. Der Geltungsbereich hat keine Bedeutung für diese Brutvogelgilde.

Offenlandvögel können aufgrund fehlender Habitatsignung ausgeschlossen werden.

Alle hier vorkommenden Arten sind in der Tabelle 4 aufgeführt.

Rastvögel

Potenziell können Rastvögel auf dem Kückensee vorkommen. Hinweise auf eine landesweite Bedeutung liegen aktuell nicht vor. Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016).

Dass auf dem Ratzeburger See bedeutende Rastvögelbestände vorkommen ist durch Kieckbusch (2010) belegt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch der Kückensee eine ähnliche Bedeutung für Rastvögel aufweist. Da z.B. akustische Störungen jedoch aufgrund der vorhandenen Topographie und aufgrund des Bewuchses (Hangwald) maximal bis zum Ufer des Kückensees reichen, sind bedeutende Rastvögelbestände innerhalb der definierten Wirkräume auszuschließen.

Tab. 4: Potenziell vorkommende Brutvogelarten.

| Artnamen | Wissenschaftlicher Name | BG | SG | RL SH (2021) | RL D (2020) | EU VSch-RL | Brutvogelgilde | Einzelartbetrachtung | (Potenzielles) Vorkommen der Art | |
|---|--------------------------------|----|----|--------------|-------------|------------|----------------|----------------------|----------------------------------|---------------------|
| | | | | | | | | | Flächeninanspruchnahme | Indirekter Wirkraum |
| Brutvogelgilde G1: Gehözhöhlen- und Nischenbrüter | | | | | | | | | | |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | + | | * | * | | G1 | | BV | BV |
| Buntspecht | <i>Dendrocopus major</i> | + | | * | * | | G1 | | BV | BV |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | + | | * | V | | G1 | | BV | BV |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | + | | * | * | | G1 | | BV | BV |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | + | | * | V | | G1 | | BV | BV |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | + | | * | V | | G1 | | NG | BV |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | + | + | * | * | | G1 | | NG | BV |
| Hohltaube | <i>Columba oenas</i> | + | | * | * | | G1 | | NG | BV |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | + | | * | * | | G1 | | BV | BV |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | + | | * | * | | G1 | | BV | BV |
| Schellente | <i>Bucephala clangula</i> | + | | * | * | | G1 | | NG | BV |
| Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | + | + | * | * | I | G1 | E | NG | BV |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | + | | * | 3 | | G1 | E | BV | BV |
| Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | + | | * | * | | G1 | | NG | BV |
| Waldbaumläufer | <i>Certhia familiaris</i> | + | | * | * | | G1 | | BV | BV |
| Brutvogelgilde G2: Gehölfreibrüter | | | | | | | | | | |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | + | | * | * | | G2 | | BV | BV |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | + | | * | * | | G2 | | BV | BV |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | + | | * | * | | G2 | | BV | BV |
| Elster | <i>Pica pica</i> | + | | * | * | | G2 | | BV | BV |

| Artnamen | Wissenschaftlicher Name | BG | SG | RL SH (2021) | RL D (2020) | EU VSch-RL | Brutvogelgilde | Einzelartbetrachtung | (Potenzielles) Vorkommen der Art | |
|--|--------------------------------------|----|----|--------------|-------------|------------|----------------|----------------------|-------------------------------------|------------------------|
| | | | | | | | | | Flächen- inanspruchnahme | Indirekter Wirkraum |
| Erlenzeisig | <i>Carduelis spinus</i> | + | | * | * | | G2 | | BV | BV |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | + | | * | * | | G2 | | NG | BV |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | + | | * | * | | G2 | | BV | BV |
| Gimpel | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | + | | * | * | | G2 | | BV | BV |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | + | | * | * | | G2 | | BV | BV |
| Kernbeißer | <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | + | | * | * | | G2 | | BV | BV |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | + | | * | * | | G2 | | BV | BV |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | + | + | * | * | | G2 | | NG | BV |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | + | | * | * | | G2 | | BV | BV |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | + | | * | * | | G2 | | BV | BV |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | + | | * | * | | G2 | | BV | BV |
| Trauerschnäpper | <i>Ficedula hypoleuca</i> | + | | 2 | 3 | | G2 | E | NG | BV |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | + | | * | * | | G2 | | BV | BV |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | + | | * | * | | G2 | | BV | BV |
| Waldlaubsänger | <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | + | | * | * | | G2 | | NG | BV |
| Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter & bodennah brütende Vögel Gehölze und der Gras- und Staudenflur | | | | | | | | | | |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | + | | * | * | | G3 | | BV | BV |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | + | | * | * | | G3 | | BV | BV |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | + | | * | * | | G2 | | BV | BV |
| Ziilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | + | | * | * | | G3 | | BV | BV |
| Brutvogelgilde G4: Brutvögel menschlicher Bauten | | | | | | | | | | |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | + | | * | * | | G4 | | BV | BV |

| Artnamen | Wissenschaftlicher Name | BG | SG | RL SH (2021) | RL D (2020) | EU VSch-RL | Brutvogelgilde | Einzelartbetrachtung | (Potenzielles) Vorkommen der Art | |
|----------------|-----------------------------|----|----|--------------|-------------|------------|----------------|----------------------|----------------------------------|---------------------|
| | | | | | | | | | Flächeninanspruchnahme | Indirekter Wirkraum |
| Dohle | <i>Coleus monedula</i> | + | | V | * | | G4 | E | BV | BV |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | + | | * | * | | G4 | | BV | BV |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | + | | * | * | | G4 | | BV | BV |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | + | | * | * | | G4 | E | BV | BV |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbica</i> | + | | * | 3 | | G4 | E | BV | BV |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | + | | * | 3 | | G4 | E | BV | BV |

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♦ = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

E = Einzelartbetrachtung

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

4.5 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN)

Amphibien und Reptilien

Laichgewässer für Amphibien sind nicht vorhanden. Innerhalb des indirekten Wirkraums ist im Bereich von Gehölzstrukturen und strukturreichen Gärten mit terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch zu rechnen. Darüber hinaus können Blindschleiche oder die Ringelnatter v.a. in strukturreicheren Gärten und Uferbereichen des KÜchensees außerhalb des Wirkraums auftreten.

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind keine Tiere zu erwarten. Aufgrund der intensiven Nutzung ist für den gesamten Wirkraum lediglich eine allgemeine Bedeutung für national geschützte Amphibien und Reptilien festzustellen.

Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorzusetzen. Der Wirkraum hat keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

Insekten

Sowohl der Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch der indirekte Wirkraum stellen potenziell geeignete Habitate v.a. für Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer dar. In den zahlreichen Bäumen im Geltungsbereich können euryöke Arten vorkommen. In blütenreicheren Teilbereichen sind verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Tagfalter vorzusetzen. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen, besondere Standortbedingungen, wie sandige magere und trocken-warme Flächen sind nicht vorhanden.

Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Für diese Arten besteht im Betrachtungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

5.2.1 Fledermäuse

Fledermäuse

Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus

Durch die Planung werden Gehölze mit potenzieller Quartierseignung für Fledermäuse gefällt. Bei einer Höhlenbaumkartierung in 2024 wurden sowohl Bäume mit potenzieller Eignung für Winterquartiere als auch für Wochenstuben- und Tagesquartiere festgestellt.

Der vom Abriss betroffene Gebäudekomplex weisen potenzielle Quartiersstrukturen auf. Neben Wochenstuben und Tagesquartieren können auch Winterquartiere vorkommen.

Tötungen können somit nicht ausgeschlossen werden, wenn Baumfällungen oder der Abriss von Gebäuden innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen stattfinden. Da auch Winterquartiere vorhanden sein können, können auch während des Winters Tiere getötet werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch die Planung eine stärkere Beleuchtung entsteht, die eine größere Wirkung entfalten wird als die Beleuchtung im Bestand. Es sind somit störungsbedingte Entwertungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten denkbar.

Durch den Abriss von Gebäuden und die Fällung von Einzelbäumen mit Quartierseignung gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Betroffen sind auch potenzielle Jagdgebiete auf dem Gelände des Krankenhauses.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen durch den Abriss von Gebäuden und die Fällung von Einzelbäumen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und anlagebedingt)

5.2.2 Weitere Säugetiere

Weitere Säugetiere des Anhangs IV FFH-RL werden aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung (MELUND 2020) oder fehlender Habitataignung / fehlender Artkataster-Nachweise (LfU-SH)

im Geltungsbereich ausgeschlossen. Die zu erwartenden Wirkfaktoren sind für Haselmaus im gesamten indirekten Wirkraum nicht relevant.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2.3 Amphibien und Reptilien

Es sind keine Amphibien oder Reptilien des Anhangs IV FFH-RL im Bereich der Flächeninanspruchnahme zu erwarten. Die zu erwartenden Wirkfaktoren sind für Kammmolche im gesamten indirekten Wirkraum nicht relevant.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Eremit

Die Gehölzbestände im Bereich der Flächeninanspruchnahme, in dem Baumfällungen und Vegetationsrückschnitte zu erwarten sind, weisen keine geeigneten Alt- und Totholzbestände auf. Eine Habitateignung für den Eremit ist aufgrund dessen nicht anzunehmen. Tötungen können demnach ausgeschlossen werden, auch werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Der Eremit kann potenziell im definierten indirekten Wirkraum vorkommen. Die zu erwartenden Wirkfaktoren sind für den Eremiten im gesamten indirekten Wirkraum nicht relevant.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen. Eine Einzelartbetrachtung ergibt sich für den Star und die Dohle.

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde sind möglich, wenn Bäume während der Brutperiode gefällt werden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an den neu geplanten Gebäuden möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Durch die Beseitigung von Einzelbäumen sowie Sträuchern und Hecken kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es werden Bäume und Sträucher sowie Ziergehölze beseitigt, in der Brutvögel der betroffenen Gilde potenzielle Nistmöglichkeiten vorfinden.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gehölzentnahme / Baufeldfreimachung in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

G3 Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zilpzalp, etc.

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde sind möglich, wenn geeignete Vegetationsbestände während der Brutperiode entfernt werden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glas oder ggf. geplanten schwebenden Gebäuden möglich.

Nachhaltige Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population durch die Anlage und den Betrieb werden ausgeschlossen. Der Bereich der Erheblichkeit wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Durch die Beseitigung von Vegetationsbeständen kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es werden Bäume, Sträucher und Ziergehölze sowie intensiv gepflegte Rasenflächen beseitigt, in denen Brutvögel der betroffenen Gilde potenzielle Nistmöglichkeiten vorfinden.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Vegetationsbeseitigung / Baufeldfreimachung in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

G4 Brutvögel menschlicher Bauten

Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.

Die Vertreter der betrachteten Brutvogelgilde können potenziell an allen Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs (=Flächeninanspruchnahme) sowie im indirekten Wirkraum vorkommen. Tötungen sind somit möglich, wenn Abriss- oder Sanierungsarbeiten während der

Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glasfenstern oder an ggf. geplanten schwebenden Gebäudeteilen möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Gebäudebrütende Vogelarten verlieren durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss / Baufeldfreimachung in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Schwarzspecht

Die Art kommt potenziell nördlich und östlich des Geltungsbereichs im indirekten Wirkraum vor. Außerhalb des Bereichs der Flächeninanspruchnahme sind keine Tötungen zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da die örtliche Population an die Störfaktoren im Bestand angepasst sind und die zu erwartenden betriebsbedingten Störungen im Vergleich zum Ausgangszustand nicht erheblich verstärkt werden.

Baubedingt kann eine störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum während der Bauphase auftreten.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (störungsbedingt während der Bauphase)

Trauerschnäpper

Die Art kommt potenziell nördlich und östlich des Geltungsbereichs im indirekten Wirkraum vor. Außerhalb des Bereichs der Flächeninanspruchnahme sind keine Tötungen zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da die örtliche Population an die Störfaktoren im Bestand angepasst sind und die zu erwartenden betriebsbedingten Störungen im Vergleich zum Ausgangszustand nicht erheblich verstärkt werden.

Baubedingt kann eine störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum während der Bauphase auftreten.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (störungsbedingt während der Bauphase)

Dohle

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder der Anschluss von Gebäuden innerhalb der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glasfenstern oder an ggf. geplanten schwebenden Gebäudeteilen möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch den Abriss von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss / Baufeldfreimachung und Baumfällungen in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Star

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder der Anschluss von Gebäuden oder die Beseitigung von Höhlenbäumen innerhalb der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glasfenstern oder an ggf. geplanten schwebenden Gebäudeteilen möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch die Beseitigung von Einzelbäumen und durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss / Baufeldfreimachung und Baumfällungen in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Rauch- und Mehlschwalbe

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder der Anschluss von Gebäuden innerhalb der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glasfenstern oder an ggf. geplanten schwebenden Gebäudeteilen möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss / Baufeldfreimachung in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mauersegler

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder der Anschluss von Gebäuden innerhalb der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glasfenstern oder an ggf. geplanten schwebenden Gebäudeteilen möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss / Baufeldfreimachung in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nahrungsgäste

Im Hinblick auf die in Tabelle 4 aufgeführten Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats handelt; durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt; weder die bau- und betriebsbedingten Störungen, noch der Flächenverlust an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Rastvögel

Auf dem Großen KÜchensee sind bedeutende Rastvorkommen anzunehmen. Der Große KÜchensee liegt jedoch außerhalb der definierten Wirkräume. Aufgrund der Topographie und des Hangwaldes werden negative Wirkfaktoren, die bis zum See reichen, ausgeschlossen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 (Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

6.1 TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

Fledermäuse

Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen sind möglich, wenn Bäume dann gefällt oder Gebäude dann abgerissen werden, wenn sich Tiere darin aufhalten. Potenziell können an allen Gebäudestrukturen Winterquartiere oder Wochenstubenquartiere vorkommen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Bauzeitenregelung für Fledermäuse

Alle **Bäume**, die keine potenzielle Winterquartierseignung aufweisen (s. Abb. 4), können außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase von Fledermäusen gefällt werden: innerhalb des Zeitraums 1.12. bis 28./29.02. Ein Abriss von Gebäuden ist in dieser Zeit ebenfalls günstig, sofern bei der Prüfung auf Besatz (s.u.) keine höherwertigen Winterquartiere festgestellt werden.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Alle **Bäume** mit Quartierseignung werden vor ihrer Fällung auf Besatz geprüft. Für Bäume, die keine Winterquartierseignung haben, kann die o.g. Bauzeitenregelung angewendet werden.

Sollen **Gebäude** abgerissen oder saniert werden, so ist im Aktivitätszeitraum der Tiere vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Fledermausbestandes zur Wochenstubenzeit (Mai bis Juli) sowie zur Schwärmphasenzeit (September bis Oktober) durchzuführen, um höherwertige Quartiere ggf. ausschließen bzw. lokalisieren zu können. Werden höherwertige Quartiere festgestellt, ist ein Ausgleich mit der UNB abzustimmen (vgl. Abschnitt c).

Umweltbaubegleitung

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen höherwertiger Quartiere ggf. angepasst werden können.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Relevante Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch Lichtemissionen können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da zum aktuellen Zeitpunkt nicht feststeht, ob durch eine Planung erhöhte

Lichtemissionen im Vergleich zum Bestand entstehen. Der Konflikt wird als störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Punkt c) abgearbeitet.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Ohne Kartierungen sind sowohl Sommer- als auch Winterquartiere an dem Gebäudekomplex anzunehmen. Durch Abriss- und Umbauarbeiten gehen diese Quartiere verloren und müssen dann ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01 bzw. CEF-01

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme **AV-01** werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Quartiere werden dann gem. LBV-SH (2020) im Verhältnis 1:3 (Winterquartiere) oder 1:5 (Wochenstubenquartiere) und in Abstimmung mit der UNB ausgeglichen, sofern gefährdete Arten vorkommen sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Eine Quantifizierung ist im Vorwege nicht möglich, da noch nicht feststeht, ob und welche Gebäude abgerissen oder saniert werden und ob Fledermäuse vorkommen.

Durch die Höhlenbaumkartierung wurden potenzielle Quartiere an Bäumen ermittelt. Sie sind in Abbildung 4 dargestellt. Es wurden jeweils 2 potenzielle Wochenstuben- und Winterquartiere festgestellt, wobei die Winterquartiere auch ganzjährig und als Wochenstube genutzt werden können. Aufgrund der räumlichen Nähe zueinander werden 2 Ganzjahresquartiere angenommen. Sie werden im Verhältnis 1:5, also mit einer Anzahl von insgesamt 10 künstlichen Ersatzquartieren ausgeglichen. Da auch gefährdete Arten anzunehmen sind, ist die Hälfte des Ausgleichs vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

5 Ganzjahresquartiere im räumlichen Zusammenhang. Da vermutlich keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben (sie weisen z.T. bereits Ersatzquartiere auf), sind die Kästen auch z.B. im angrenzenden Hangwald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.

Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

5 Ganzjahresquartiere im räumlichen Zusammenhang. Die Kästen werden vorgezogen, also vor der Fällung der betroffenen Bäume, im räumlichen Zusammenhang ausgebracht. Da vermutlich keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im

Geltungsbereich erhalten bleiben (sie weisen z.T. bereits Ersatzquarteire auf), sind die Kästen auch z.B. im angrenzenden Hangwald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.
Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

Für Tages- und Balzquartiere wird kein Ausgleich erforderlich, da innerhalb des Betrachtungsraum sowie unmittelbar daran angrenzend von einem ausreichenden Angebot an geeigneten Tages- und Balzquartieren auszugehen ist (Waldbereiche, Siedlungsstruktur etc.).

Da die Lichtemissionen durch die Planung ggf. zunehmen, wird ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept vorgesehen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Beleuchtungskonzept für Fledermäuse

1. Bei der Auswahl des Leuchtmittels sind LED mit Farbtemperaturen von 2400 Kelvin zu verwenden, maximal 3000 Kelvin. Die Leuchtmittel dürfen keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natrium-Nieder- und -Hochdrucklampen zu.
2. Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Abstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objekt treffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen, insbesondere die Waldstrukturen im Norden und Osten des Geltungsbereichs, sind auszuschließen.
3. Es sind staubdichte Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden.
4. Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhren oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)



Es sind Tötungen möglich, wenn Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Sollen **Gebäude** abgerissen oder saniert werden, so ist während der Brutperiode vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Brutvogelbestands durchzuführen, um Brutplätze lokalisieren und einen Ausgleich mit der UNB abzustimmen zu können (vgl. Abschnitt c).

Umweltbaubegleitung

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen von Brutplätzen ggf. angepasst werden können.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:

Große Glasfenster sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases **hoch wirksam** gem. Rössler et al. (2022) vogelsicher in der Ausführungsplanung zu gestalten.

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Abriss- und Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig vermutlich nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter

Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Alle nicht festgesetzten Bäume werden als Worst-Case als Verlust angenommen. 4 Bäume weisen Höhlen auf, die sowohl für Fledermäuse als auch für Brutvögel eine Eignung aufweisen. Für den Verlust wird ein Ausgleich in Form von künstlichen Nisthilfen erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03

Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Für den Verlust von 4 vorhandenen und nicht festgesetzten Höhlenbäumen werden künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter an Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs oder räumlichen Zusammenhang ausgebracht. Der Ausgleich wird im Verhältnis 1:3 mit einer Anzahl von insgesamt 12 Nisthilfen erbracht.

2 Stück Nistkasten mit 48 mm Einflugloch (z.B. Gartenrotschwanz)

2 Stück Nistkasten mit 32 mm Rundloch (z.B. Kohlmeise, Feldsperling)

2 Stück Nistkasten mit 2x 27 mm Einfluglöchern (z.B. Blaumeise)

2 Stück Nistkasten für Baumläufer

4 Stück Nistkasten für Nischenbrüter / Halbhöhlen (z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig)

Nördlich des Seniorenheims ist ein dichter Gehölzbestand mit einer Größe von ca. 1.000 m² vorhanden (s. Foto 9 und 10). Bei einem Verlust wird ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 erbracht. Da eine genaue Planung noch nicht vorliegt und der Gehölzverlust nicht quantifizierbar ist, kann die Ausgleichsermittlung erst im Rahmen einer Ausführungsplanung erfolgen. Intensiv gepflegte Hecken, Sträucher und Ziergehölze sind vom Ausgleichserfordernis ausgenommen. Es wird vorausgesetzt, dass nur wenige Individuen in derartigen Gehölzstrukturen betroffen sind und die Vögel bei Verlust der Strukturen in umliegende Bereiche ausweichen können.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04

Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Der Verlust von Gehölzstrukturen wird im Rahmen einer Ausführungsplanung quantifiziert und dann im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Geeignet sind Gehölzneuanpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen oder Ökokonten mit Gehölzentwicklung und Sukzession als Entwicklungsziel.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G3: Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **AV-03** und **AV-04** sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es handelt sich um relativ anspruchslose Arten, die innerhalb des Geltungsbereichs auch innerhalb von gepflegten Hecken, Sträuchern und Ziergehölzen vorkommen können. Es wird vorausgesetzt, dass derartige Strukturen in ausreichendem Umfang innerhalb des Geltungsbereichs erhalten werden bzw. neu entwickelt werden und dass die Tiere ebenfalls in umliegende Bereiche ausweichen können, da ein ausreichend umfängliches Angebot derartiger Strukturen im Siedlungsraum bestehen bleibt.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G4 Brutvögel menschlicher Bauten

Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG



- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn Abriss während der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **AV-03** und **AV-04** sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Langfristig werden Gebäude voraussichtlich abgerissen, modernisiert oder saniert. Sofern Abrisse geplant werden, ist zur Ermittlung des Bestands und zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf eine Brutplatzkartierung an den betroffenen Gebäuden erforderlich (s. Maßnahme **AV-03**). Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nischen, z.B. unter losen Dachpfannen, in Spalten und Rissen im Mauerwerk, im Bereich von Regenrinnen o.ä., an dem Neubau entstehen sind geeignete Nistkästen an die Neubauten anzubringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05 bzw. CEF-03
Ersatzquartiere für Brutvögel an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme **AV-03** werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Brutreviere/Brutplätze werden im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der UNB ausgeglichen. Sofern gefährdete Arten oder Koloniebrüter vorkommen, sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Eine Quantifizierung ist im Vorwege nicht möglich, da noch nicht feststeht, ob und welche Gebäude abgerissen oder saniert werden und welche und wie viele Brutvögel vorkommen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Einzelartbetrachtung: Schwarzspecht

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ein Vorkommen im Geltungsbereich ist nicht zu erwarten. Tötungen werden demnach ausgeschlossen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit kommen, werden ausgeschlossen, da potenzielle Vorkommen an den aktuellen Betrieb innerhalb des Geltungsbereichs bereits angepasst sind und eine deutliche Zunahme im Vergleich zum Ausgangszustand nicht anzunehmen ist.

Während der Bauphase kann es ggf. zu einer störungsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum im Norden und Osten kommen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen jedoch keine Störungen zu erwarten, sodass keine dauerhafte Entwertung erfolgt.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Während der Bauphase kann es ggf. zu einer störungsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum im Norden und Osten kommen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen jedoch keine Störungen zu erwarten, sodass keine dauerhafte Entwertung erfolgt und potenziell vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleiben.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Einzelartbetrachtung: Trauerschnäpper

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ein Vorkommen im Geltungsbereich ist nicht zu erwarten. Tötungen werden demnach ausgeschlossen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:



ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit kommen, werden ausgeschlossen, da potenzielle Vorkommen an den aktuellen Betrieb innerhalb des Geltungsbereichs bereits angepasst sind und eine deutliche Zunahme im Vergleich zum Ausgangszustand nicht anzunehmen ist.

Während der Bauphase kann es ggf. zu einer störungsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum im Norden kommen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen jedoch keine Störungen zu erwarten, sodass keine dauerhafte Entwertung erfolgt.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Während der Bauphase kann es ggf. zu einer störungsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum im Norden und Osten kommen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen jedoch keine Störungen zu erwarten, sodass keine dauerhafte Entwertung erfolgt und potenziell vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleiben.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Einzelartbetrachtung: Dohle

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn Abriss-, Sanierungs- oder Umbauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen) während der Brutperiode einsetzen. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **AV-03** und **AV-04** sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die Dohle gehört zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Langfristig werden Gebäude voraussichtlich abgerissen, modernisiert oder saniert. Sofern Abrisse geplant werden, ist zur Ermittlung des Bestands und zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf eine Brutplatzkartierung an den betroffenen Gebäuden erforderlich (s. Maßnahme **AV-03**). Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nischen, z.B. unter losen Dachpfannen, in Spalten und Rissen im Mauerwerk, im Bereich von Regenrinnen o.ä., an dem Neubau entstehen sind geeignete Nistkästen an die Neubauten anzubringen. Eine Ausgleichsermittlung erfolgt nach der Brutplatzkartierung (AV-03) im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der UNB (s. **AA-05/CEF-03**). Sofern die Dohle als Koloniebrüter im Geltungsbereich festgestellt wird, wäre der Ausgleich vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.

Geeignete Höhlen als Brutplatz für Dohlen wurden im Rahmen der Höhlenbaumkartierung in 2024 nur außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Ein Ausgleich für den Verlust von Höhlen ist nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Einzelartbetrachtung: Star

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn Abriss-, Sanierungs- oder Umbauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen) während der Brutperiode einsetzen. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **AV-03** und **AV-04** sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)



Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Der Star gehört zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Langfristig werden Gebäude voraussichtlich abgerissen, modernisiert oder saniert. Sofern Abrisse geplant werden, ist zur Ermittlung des Bestands und zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf eine Brutplatzkartierung an den betroffenen Gebäuden erforderlich (s. Maßnahme **AV-03**). Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nischen, z.B. unter losen Dachpfannen, in Spalten und Rissen im Mauerwerk, im Bereich von Regenrinnen o.ä., an dem Neubau entstehen sind geeignete Nistkästen an die Neubauten anzubringen. Eine Ausgleichsermittlung erfolgt nach der Brutplatzkartierung (**AV-03**) im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der UNB (s. **AA-05/CEF-03**). Sofern der Star als Koloniebrüter im Geltungsbereich festgestellt wird, wäre der Ausgleich vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.

Geeignete Höhlen als Brutplatz für Stare wurden im Rahmen der Höhlenbaumkartierung in 2024 nur außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Ein Ausgleich für den Verlust von Höhlen ist nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Einzelartbetrachtung: Rauch- und Mehlschwalbe

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn Abriss während der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **AV-03** und **AV-04** sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Langfristig werden Gebäude voraussichtlich abgerissen, modernisiert oder saniert. Sofern Abrisse geplant werden, ist zur Ermittlung des Bestands und zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf eine Brutplatzkartierung an den betroffenen Gebäuden erforderlich (s. Maßnahme **AV-03**). Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nistplätze an dem Neubau entstehen sind geeignete Nistmöglichkeiten an die Neubauten anzubringen. Eine Ausgleichsermittlung erfolgt nach der Brutplatzkartierung (**AV-03**) im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der UNB (s. **AA-05/CEF-03**). Für Rauch- oder Mehlschwalben würde der Ausgleich vorgezogen als CEF-Maßnahme notwendig werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Einzelartbetrachtung: Mauersegler

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn Abriss während der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **AV-03** und **AV-04** sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der

Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Langfristig werden Gebäude voraussichtlich abgerissen, modernisiert oder saniert. Sofern Abrisse geplant werden, ist zur Ermittlung des Bestands und zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf eine Brutplatzkartierung an den betroffenen Gebäuden erforderlich (s. Maßnahme **AV-03**). Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nistplätze an dem Neubau entstehen sind geeignete Nistkästen an die Neubauten anzubringen. Eine Ausgleichsermittlung erfolgt nach der Brutplatzkartierung (**AV-03**) im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der UNB (s. **AA-05/CEF-03**). Für Mauersegler würde der Ausgleich vorgezogen als CEF-Maßnahme notwendig werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf wird in den nachfolgenden Kapiteln zusammengefasst dargestellt.

7.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich. Betroffen sind Fledermäuse und Brutvögel.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Bauzeitenregelung für Fledermäuse

Alle **Bäume**, die keine potenzielle Winterquartierseignung aufweisen (s. Abb. 4), können außerhalb des sommerlichen Aktivitätsphase von Fledermäusen gefällt werden: innerhalb des Zeitraums 1.12. bis 28./29.02. Ein Abriss von Gebäuden ist in dieser Zeit ebenfalls günstig, sofern bei der Prüfung auf Besatz (s.u.) keine höherwertigen Winterquartiere festgestellt werden.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Alle **Bäume** mit Quartierseignung werden vor ihrer Fällung auf Besatz geprüft. Für Bäume, die keine Winterquartierseignung haben, kann die o.g. Bauzeitenregelung angewendet werden.

Sollen **Gebäude** abgerissen oder saniert werden, so ist im Aktivitätszeitraum der Tiere vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Fledermausbestandes zur Wochenstubenzeit (Mai bis Juli) sowie zur Schwärmphasenzeit (September bis Oktober) durchzuführen, um höherwertige Quartiere ggf. ausschließen bzw. lokalisieren zu können. Werden höherwertige Quartiere festgestellt, ist ein Ausgleich mit der UNB abzustimmen (vgl. Abschnitt c).

Umweltbaubegleitung

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen höherwertiger Quartiere ggf. angepasst werden können.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Beleuchtungskonzept für Fledermäuse

5. Bei der Auswahl des Leuchtmittels sind LED mit Farbtemperaturen von 2400 Kelvin zu verwenden, maximal 3000 Kelvin. Die Leuchtmittel dürfen keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natrium-Nieder- und -Hochdrucklampen zu.
6. Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Abstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objekt treffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen, insbesondere die Waldstrukturen im Norden und Osten des Geltungsbereichs, sind auszuschließen.
7. Es sind staubdichte Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden.
8. Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhren oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Sollen **Gebäude** abgerissen oder saniert werden, so ist während der Brutperiode vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Brutvogelbestands



durchzuführen, um Brutplätze lokalisieren und einen Ausgleich mit der UNB abzustimmen zu können (vgl. Abschnitt c).

Umweltbaubegleitung

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen von Brutplätzen ggf. angepasst werden können.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:

Große Glasfenster sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases **hoch wirksam** gem. Rössler et al. (2022) vogelsicher in der Ausführungsplanung zu gestalten.

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

7.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

Ein Artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Brutvögel und Fledermäuse. Das Ausgleichserfordernis ist im Rahmen einer Ausführungsplanung und nach einer Kartierung des Fledermaus- und Brutvogelbestands an Gebäuden zu quantifizieren. Je nachdem, ob gefährdete Arten vorkommen oder nicht, sind die Ausgleichsmaßnahmen (AA) ggf. vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01 bzw. CEF-01

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme **AV-01** werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Quartiere werden dann gem. LBV-SH (2020) im Verhältnis 1:3 (Winterquartiere) oder 1:5 (Wochenstubenquartiere) und in Abstimmung mit der UNB ausgeglichen, sofern gefährdete Arten vorkommen sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Eine Quantifizierung ist im Vorwege nicht möglich, da noch nicht feststeht, ob und welche Gebäude abgerissen oder saniert werden und ob Fledermäuse vorkommen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

5 Ganzjahresquartiere im räumlichen Zusammenhang. Da vermutlich keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben (sie weisen z.T. bereits Ersatzquartiere auf), sind die Kästen auch im angrenzenden Hangwald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.

Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03

Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Für den Verlust von 4 vorhandenen und nicht festgesetzten Höhlenbäumen werden künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter an Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs oder räumlichen Zusammenhang ausgebracht. Der Ausgleich wird im Verhältnis 1:3 mit einer Anzahl von insgesamt 12 Nisthilfen erbracht.

2 Stück Nistkasten mit 48 mm Einflugloch (z.B. Gartenrotschwanz)

2 Stück Nistkasten mit 32 mm Rundloch (z.B. Kohlmeise, Feldsperling)

2 Stück Nistkasten mit 2x 27 mm Einfluglöchern (z.B. Blaumeise)

2 Stück Nistkasten für Baumläufer

4 Stück Nistkasten für Nischenbrüter / Halbhöhlen (z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig)

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04

Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Der Verlust von Gehölzstrukturen wird im Rahmen einer Ausführungsplanung quantifiziert und dann im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Geeignet sind Gehölzneuanpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen oder Ökokonten mit Gehölzentwicklung und Sukzession als Entwicklungsziel.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05 bzw. CEF-03

Ersatzquartiere für Brutvögel an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme **AV-03** werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Brutreviere/Brutplätze werden im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der UNB ausgeglichen. Sofern gefährdete Arten oder Koloniebrüter vorkommen, sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Eine Quantifizierung ist im Vorwege nicht möglich, da noch nicht feststeht, ob und welche Gebäude abgerissen oder saniert werden und welche und wie viele Brutvögel vorkommen.

7.3 CEF-MAßNAHMEN (=VORGEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION)

Ein Vorgezogenes Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Fledermäuse.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

5 Ganzjahresquartiere im räumlichen Zusammenhang. Die Kästen werden vorgezogen, also vor der Fällung der betroffenen Bäume, im räumlichen Zusammenhang ausgebracht. Da vermutlich keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im

Geltungsbereich erhalten bleiben (sie weisen z.T. bereits Ersatzquartiere auf), sind die Kästen auch im angrenzenden Hangwald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.
Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

7.4 FCS-MAßNAHMEN (=MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

7.5 ARTENSCHUTZRECHTLICHES AUSNAHMEERFORDERNIS

Ein Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis wird nicht erforderlich.

8 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG

Der Geltungsbereich (=Flächeninanspruchnahme) weist für national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) keine besondere Bedeutung auf. Eine Änderung der Flächennutzung mit nachteiligen Auswirkungen auf die vorkommenden Arten ist nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Durch das Vorhaben kommt es zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen und Brutvögeln.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen und ggf. Negativnachweisen für Fledermäuse und Brutvögel vermieden werden. Für den Abriss von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Für größere Glasfenster/-flächen sind Maßnahmen gegen Vogelschlag vorzusehen. Außerdem wird ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept umgesetzt.

Ein artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich durch die B-Planung für Brutvögel und Fledermäuse. Eine Quantifizierung des Ausgleichsbedarfs erfolgt nach einer Kartierung des Fledermaus- und Brutvogelbestands und in Abstimmung mit der UNB.

Es werden künstliche Ersatzquartiere und eine Gehölzwiederherstellung an anderer Stelle erforderlich, beides jedoch zum aktuellen Planungsstand noch nicht abschließend berechenbar.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich, Verbotstatbestände werden vermieden.

10 LITERATUR

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.

MELUND (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.